

Rechtsprechung

>>> Anscheinsbeweis für kausalen Schadenseintritt durch pflichtwidrige Steuerberatung nur bei lediglich einem einzigen in Betracht kommenden Rat

BGB § 249 Leitsatz der Redaktion:

Dem Mandanten eines Steuerberaters kommt zur Ermittlung der haftungsausfüllenden Kausalität eine Beweiserleichterung in Form des Anscheinsbeweises zugute. Dies gilt jedoch nur, wenn lediglich ein bestimmter, in der Situation des Mandanten vernünftiger Rat geschuldet wird. Hat der Berater dagegen die erforderlichen Informationen zum Treffen einer von mehreren möglichen sachgerechten Entscheidungen aufzubereiten, sind die Regeln des Anscheinsbeweises unanwendbar.

BGH Urt. v. 10.12.98 – IX ZR 358/97

Vorinstanz: OLG Düsseldorf

Kurzkomentar:

1. Nach der Veräußerung eines Hotelgrundstücks im Jahre 1967 mit Gewinn waren stille Reserven aufgedeckt aber nicht versteuert worden. Stattdessen waren diese in eine Rücklage für Ersatzbeschaffung gem. § 6b EStG „gelegt“ und anschließend auf ein erstandenes Wohn- und Geschäftshaus übertragen worden. 1981 gab der Eigentümer sein dort betriebenes Reinigungsunternehmen auf. 1987 verstarb dessen Ehefrau. Der von ihr im Namen des Ehemannes in dem Gebäude betriebene Kunstgewerbehandel wurde 1987 ausverkauft. Das Finanzamt – Betriebsprüfung – sah 1989 nach dem Tod des Grundstückseigentümers in dem Ausverkauf eine Betriebsaufgabe und deckte die stillen Reserven auf. Die 1967 nicht versteuerten Gewinne aus der Grundstücksveräußerung wurden nun der Einkommensteuer unterworfen. Die Kläger – Erben des Grundstückseigentümers – werfen dem Steuerberater vor, nicht ausreichend über Steuervermeidungsstrategien belehrt zu haben. Als Gestaltungsvariante, die nicht hinreichend erörtert worden sei, verweisen sie auf die Möglichkeit der Einbringung des Gewerbebetriebs in eine Kapitalgesellschaft. Besprochen wurde die Fortführung des Kunstgewerbebetriebs. Das Landgericht hat einen Schadensersatzanspruch gegen den Steuerberater verneint. Das Berufungsgericht hielt den Anspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt.

2. Der BGH stellt fest, im Berufungsurteil fehle eine Erörterung der Frage der Ursächlichkeit der unzulänglichen Beratung für die eingetretene Steuerlast. Er setzt insoweit seine Rechtsprechung zur Kausalität beim Beratungsverschulden des Steuerberaters, Wirtschaftsprüfers, Rechtsanwalts und Notars fort.

Dem für die Kausalität des Steuerschadens beweispflichtigen Mandanten wird die Beweisführung nach den Grundsätzen des Anscheinsbeweises in der Regel erleichtert. Voraussetzung: Ein beratungskonformes Verhalten des Mandanten kann vermutet werden, weil ein bestimmter Rat geschuldet war und es in der gegebenen Situation unvernünftig gewesen wäre, diesen Rat nicht zu befolgen.

Der BGH hat aber seit 1992 bereits mehrfach festgestellt, dass die Beratungsverträge mit Steuerberatern, Rechtsanwälten, Wirtschaftsprüfern und Notaren durch die

EWIR 1999, 200

besonderen Umstände des Einzelfalls geprägt sind; erst deren Einbeziehung lasse erkennen, ob Raum für eine Vermutung für das tatsächliche und rechtliche Mandantenverhalten bestehe.

3. Der IX. Zivilsenat hat nach Lektüre des Sachverständigengutachtens aus der Berufungsinstanz die zahlreichen steuerrechtlichen „Verflechtungen“ des Sachverhalts erkannt: Zwar wäre die Aufdeckung der stillen Reserven zu verhindern gewesen, dabei wären aber andere Steuerprobleme entstanden. Die Einbringung in eine GmbH hätte zur Gewerbesteuerpflicht ohne jeglichen Freibetrag geführt. Im Beratungszeitpunkt wäre Vermögensteuer angefallen und der Vorteil des halben Steuersatzes bei der Betriebsaufgabe bei einer späteren Veräußerung nicht

mehr gegeben gewesen. Da das Grundstück im Betriebsvermögen geblieben wäre, hätten alle weiteren Wertsteigerungen versteuert werden müssen, die nun nach der Entnahme unversteuert dem Kläger zufließen. Die GmbH hätte auch zu erheblichen Gründungskosten, zur Grunderwerbsteuer und Folgekosten für den Steuerberater geführt.

Die Fortführung der Buchwerte wäre auch wegen § 20 UmwStG problematisch gewesen. Denn die neu gegründete Gesellschaft hätte den ursprünglichen Betrieb nicht fortgeführt, sondern sich auf Vermietung beschränkt. Wären damit alle wesentlichen Betriebsgrundlagen i. S. v. § 20 UmwStG übertragen worden? Dem BGH war auch der Sachvortrag des Beklagten aufgefallen, wonach der Kunstgewerbehandel seit Jahren ausschließlich Verluste produziert hatte. Die Finanzverwaltung hätte in diesem Falle Anlass zur Prüfung gehabt, ob die Gesellschaftsgründung überhaupt wirtschaftlichen Sinn machte oder allein steuervermeidenden Zwecken diene (§ 42 AO „Missbrauch steuerlicher Gestaltungsmöglichkeiten“).

Die Entscheidung zeigt, mit welcher Gründlichkeit Regressansprüche gegen Berater nicht nur im Bereich der Pflichtwidrigkeit bearbeitet werden müssen. Wenn es dem Berater gelingt, die vielfältigen Umstände des Einzelfalls herauszuarbeiten, so dass erkennbar nicht nur eine verständige Entschlussmöglichkeit in Betracht kam, muss der Geschädigte darlegen und beweisen, wie er sich bei vollständiger Beratung verhalten hätte. Stehen mehrere Handlungsweisen als nahe stehend offen und bergen sie alle gewisse Risiken oder Nachteile, scheidet der Anscheinsbeweis des beratungskonformen Verhaltens zu seinen Gunsten aus. Der IX. Zivilsenat hat die vielfältigen Stolpersteine der Einbringung in die Kapitalgesellschaft erkannt und zu Recht einen Anscheinsbeweis der Kläger abgelehnt.

Der vorliegende Sachverhalt beschränkte sich auf die Geltendmachung des Finanzierungsschadens, der durch die Begleichung der Steuerschuld entstand und auf den Antrag, die Schadensersatzverpflichtung dem Grunde nach festzustellen. Offenbar hat der Anspruchsteller erkannt, dass die Steuerlast auf die aufgedeckten stillen Reserven keinen Schaden im Rechtssinne darstellt. Der Verzicht auf die sofortige Realisation stiller Reserven bewirkt keinen endgültigen Steuerverzicht, sondern bedeutet nur einen Aufschub im Sinne einer Stundung der Steuer. Da der Unternehmer nicht über die stillen Reserven verfügen kann, solange sie im Betriebsvermögen „stecken“, muss er keine Steuern zahlen. Deren spätere Aufdeckung realisiert nur das vorhandene Vermögen, führt aber nicht zu dessen Schädigung (OLG Hamm, Urt. v. 17. 12. 1995 – 25 U 19/95, GI 1997, 141).

Jürgen Gräfe, Dr. iur., Rechtsanwalt und Fachanwalt für Steuerrecht in Remagen

§ 249 BGB
1/99

Parallelfundstelle(n):

MDR 1999, 446

BB 1999, 287

NJW-RR 1999, 641

BRAK 1999, 74

VersR 1999, 498

WM 1999, 645

DB 1999, 424

HFR 1999, 745

DStR/E 1999, 935

© Verlag Dr. Otto Schmidt KG